



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0069-22-12
= RSS-E 50/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2020, deren Artikel 7 lautet:

Artikel 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

3. im Zusammenhang (...)

3.3. mit Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht, Recht der Stillen Gesellschaften sowie Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften; (...)

Die Antragstellerin stand mit der f(anonymisiert) GmbH in Geschäftsbeziehung, die in einem als „Vertrag von T(anonymisiert)“ bezeichneten Vertrag näher geregelt wurde.

Nach den Behauptungen der Antragstellerin kündigte die f(anonymisiert) GmbH die Zusammenarbeit grundlos auf und beglich vereinbarte Provisionszahlungen nicht. Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der daraus resultierenden rechtlichen Auseinandersetzung ab, weil der ihr vorgelegte Vertrag der Antragstellerin mit der

f(anonymisiert) GmbH eine Kooperation der beiden Firmen zum Gegenstand habe und der seinem Inhalt nach einen Vertrag über die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts darstelle. Daraus resultierende Streitigkeiten seien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In einem weiteren Ablehnungsschreiben führte die Antragsgegnerin aus:

„Gegen einen Vertrag auf Provisionsbasis spricht, wie bereits angemerkt, schon der Vertragszweck in der Präambel. Hier wird von einem gemeinsamen Erfolg und einer adäquaten Aufteilung des Erfolges im Ausmaß von 50/50 gesprochen. Auch die Formulierung Partnerschaft spricht für die Definition der GesbR als Gesellschaft zur Erzielung eines gemeinsamen Nutzens und nicht eines gewöhnlichen Dienstleistungsvertrages.

Die Formel für die Provision betrifft nur zwei der fünf unter Punkt 2 angeführten Pflichten. Diese Zusatzleistung wirkt dem Zweck und der Art des Vertrages nicht entgegen. Punkt 5 des Vertrages sieht eine Beteiligung der (anonymisiert) an der f(anonymisiert) GmbH in der Höhe von 20% vor. Eine Beteiligung an der anderen Gesellschaft ist jedoch nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer GesbR sondern eben das gemeinsame Wirken hin zu einem gemeinsamen Nutzen.“

Auch in der nachfolgenden Korrespondenz hielt die Antragsgegnerin ihre Deckungsablehnung aufrecht.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, in dem die Antragstellerin ausführt:

„Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen (anonymisiert) und der f(anonymisiert) GmbH waren mehrfache Vertragsverletzungen seitens der f(anonymisiert) GmbH dergestalt, dass ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (und sohin vertragswidrig) die Vereinbarung aufgekündigt wurde, weiters die Abrechnung der Provisionszahlungen nicht vereinbarungsgemäß erfolgte und Provisionszahlungen nicht bzw. nicht korrekt geleistet wurden. Ziel der rechtlichen Vertretung war daher die Vertragszuhaltung seitens f(anonymisiert) GmbH rechtlich durchzusetzen, sowie weiters die Bezahlung der widerrechtlich einbehaltenen Provisionen.

Die Übernahme der Rechtsvertretungskosten wurde durch die (anonymisiert) im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, es handle sich hierbei um Streitigkeiten aus einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht.

Es handelte sich jedoch, siehe beiliegendes Mail des vertretenden Anwalts, schlichtweg "um eine Streitigkeit aus einem Dienstleistungs-/Werkvertrag, die unter den Baustein des Art 23 ARB 2020 „Allgemeiner VertragsRechtsschutz“ zu subsumieren ist.“

Beilagen: Klage gegen f(anonymisiert) GmbH, Schriftverkehr des Rechtsvertreters sowie Korrespondenz mit der (anonymisiert). Weiters der dann letztendlich erzielte Vergleich samt Notariatsakt. Sowie diverse Honorarnoten“

Neben den im Antrag angeführten Beilagen wurden auch ein Firmenbuchauszug betreffend die f(anonymisiert) GmbH und der Gesellschaftsvertrag der f(anonymisiert) GmbH übermittelt. Der „Vertrag von T(anonymisiert)“ wurde nicht vorgelegt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 19.9.2022 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Trotz Zugrundelegung des von der Antragstellerin vorgetragenen Sachverhalts einschließlich den von ihr vorgelegten Urkunden ist eine abschließende Beurteilung, ob der Risikoausschluss des Art.7.3.3. ARB vorliegt oder nicht, nicht möglich.

Die Behauptung, bei den zwischen der Antragstellerin und der *f(anonymisiert)* GmbH getroffenen Vereinbarungen handle es sich um einen Werkvertrag und nicht um einen Gesellschaftsvertrag, stellt eine rechtliche Wertung dar. Mangels Vorlage des „Vertrages von T(*anonymisiert*)“, dessen rechtliche Beurteilung zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin strittig ist, kann die Schlichtungskommission eine rechtliche Beurteilung schon deshalb nicht vornehmen, weil der Sachverhalt, welche Vereinbarungen schriftlich bzw. allenfalls auch schlüssig abseits eines schriftlichen Vertrags konkret getroffen wurden, unvollständig ist. Dieser Sachverhalt wäre in einem gerichtlichen Deckungsprozess nach entsprechender Beweisaufnahme zu klären, weshalb gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags abzusehen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2023